

Vorschläge zur Verabschiedung einer neuen Satzung

Liebe Mitglieder des Kinderschutzbundes Gütersloh,

angelehnt an neue Mustersatzungen des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes NRW hat der Vorstand beschlossen, der diesjährigen Mitgliederversammlung vorzuschlagen, eine in Teilen veränderte neue Satzung zu verabschieden.

Ein Text der neuen Satzung ist in der Anlage für Sie/Euch beigelegt. Da ein Vergleich mit der alten Satzung nicht so einfach ist, sind in dem Text der neuen Satzung alle inhaltlich von der bisherigen Satzung abweichenden bzw. die inhaltlich neuen Textstellen fett gedruckt.

Etliche Änderungen sind aber auch lediglich ergänzender bzw. „redaktioneller“ Natur; zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes anzumerken:

§ 1: ist unverändert., § 2: die Änderungen beinhalten eher nur Ergänzungen ohne inhaltliche Neuerungen. § 3: ist unverändert. § 4: die Änderungen betreffen ergänzende Konkretisierungen des Begriffs der „wesentlichen Vorkommnisse“.

§ 5: Abs. 1 ist bzgl. der juristischen Personen, die wohl ohnehin nur selten Mitglied sind, eigentlich nur eine sinnvolle Klarstellung bzw. Ergänzung.
In der alten Satzung war noch aufgeführt, dass Minderjährige nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Mitglied werden dürfen. Der Passus soll ersatzlos gestrichen werden.
Unabhängig von der allgemeinen zivilrechtlichen Rechtslage soll der Kinderschutzbund für Kinder und Jugendliche zumindest satzungsmäßig unabhängig vom Willen der Eltern offen sein.
Abs. 2 beinhaltet eine Anpassung der Satzung an die tatsächlichen Gegebenheiten: Bisher stand in der Satzung, dass für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes eine schriftliche Mitteilung der entsprechenden Entscheidung des Vorstandes erforderlich sei, was eine unnötige Förmerei ist und in der Praxis wohl zu keiner Zeit umgesetzt worden ist. Die neue Fassung vereinfacht das Verfahren und macht deutlich, dass uns jedes neue Mitglied von vornherein willkommen ist.
Abs. 3 stellt in der Ergänzung klar, dass Ehrenmitglieder im Stimm- und Antragsrecht den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt sind.

§ 6: Abs. 1 enthält eine Klarstellung die ohnehin der Rechtslage des BGB entspricht.

Abs. 4 soll den Ehrenmitgliedern abweichend von der früheren Satzung die Möglichkeit gewähren, auch weiterhin einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 7: enthält im Wesentlichen klarstellende Ergänzungen, § 8: ist unverändert.

§ 9:

1. Zu Abs. 1:
 - a. Dass die Prüfer dem Vorstand nicht angehören sollen, ist selbstverständlich und auch bisher so gehandhabt worden, die Änderung sorgt für eine ausdrückliche Klarstellung.
 - b. zu den „Wirtschaftsprüfern“ erfolgen später zu § 11 Abs. 3 weitere Ausführungen.
 - c. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes hat sich in den letzten Jahren in der Praxis als entbehrlich erwiesen. Falls bei weiter ansteigendem Geschäftsvolumen entsprechender Bedarf besteht, hat – wie auch in der bisherigen Satzung – die entsprechende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Zu Abs. 3: Die Regelung ist sinnvoll und geboten, um Interessenskollisionen auszuschließen und dies auch für Außenstehende zu verdeutlichen.
3. Zu Abs. 5: Die Wahlen waren nach der bisherigen Satzung nur geheim, wenn zumindest ein Mitglied das verlangt hat, was möglicherweise auch die Überwindung einer gewissen Hemmschwelle erforderte, den anderen Mitgliedern durch einen entsprechenden Wunsch eine doch aufwändigere geheime Wahl „zuzumuten“. Er erscheint deshalb sinnvoll, die geheime Wahl zur Regel zu machen. Es verbleibt durch den Nachsatz allerdings die Möglichkeit, nach vorheriger geheimer (dabei müsste sich niemand „outen“) einestimmiger Abstimmung die Wahlen gleichwohl mit Handzeichen durchzuführen.
4. Zu Abs. 7: Bisher waren Abstimmungen (wie auch Wahlen) geheim, wenn ein Mitglied das verlangt hat; die neue Regelung, die nur für Abstimmungen zu Sachfragen, nicht für Wahlen gilt, erscheint sinnvoll, da eine offene Besprechung und Abstimmung zu Sachfragen eher wünschenswert und auch generell „zumutbarer“ erscheint.

bitte wenden

5. Zu Abs. 10: Das nunmehr entsprechend der Mustersatzung vorgesehene Teilnahmerecht von Bundes- und Landesverband erscheint im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit sinnvoll.

§ 10: Zu Abs. 1: Die Anzahl der möglichen Anzahl von Beisitzern soll von bisher 10 auf 6 reduziert werden, da sich in früheren Jahren im Rahmen der Vorstandsarbeit gezeigt hat, dass ein zu großer Vorstand auch unflexibler sein kann und kurzfristige Abstimmungen schwieriger zu gestalten sind. Bei den letzten Wahlen in 2010 sind z.B. auch ohnehin „nur“ 5 Beisitzer gewählt worden. Dass einer der als Vertreter des Vereins handelnden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder möglichst (das ist nicht zwingend) der/die Vorsitzende sein soll, erscheint sinnvoll, um nach außen ein kontinuierliches und möglichst einheitliches Handeln für den Verein zu gewährleisten.

Zu Abs. 2: Satz 2 enthält eine redaktionelle Änderung. Bisher war in der Satzung die Formulierung enthalten, dass Vorstandsmitglieder „bis zur Neuwahl im Amt bleiben“. Diese Formulierung nahm einerseits auch die Dauer der Wahlperiode in Bezug, erschien andererseits in der Wortwahl aber auch unglücklich, da vereinsrechtlich niemand zum Verbleib im Vorstand gezwungen werden kann. Nunmehr wird klargestellt, dass lediglich die Wahlperiode in jedem Fall bis zur nächsten Neuwahl andauern soll.

Die nunmehr in Satz 4 eingefügte Nachwahlregelung erscheint aus den Erfahrungen der letzten Jahre für den Fall des Ausscheidens von Vorstandmitgliedern infolge Rücktritts, Krankheit u.a. geboten, um auch durch kurzfristige Maßnahmen die Handlungsfähigkeit des Vorstandes erhalten zu können. Nach der Wahl in 2010 sind aus unterschiedlichen Gründen 4 Vorstandmitglieder ausgeschieden.

Zu Abs. 3: Bisher war es nach der Satzung möglich, dass Vorstandsmitglieder im Rahmen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse auch Arbeitnehmer des Vereins sein konnten. Dies hat sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre als eine nicht glückliche und ggfls. auch konfliktträchtige Möglichkeit erwiesen. Die der Mustersatzung entsprechende neue Regelung soll nunmehr ohne Ausnahme eine strikte Trennung zwischen Vorstandsamt und Arbeitnehmern des Vereins schaffen, um auch jegliche Interessenskollisionen auszuschließen.

Zu Abs. 4: Die Neuregelung soll dem Zeitalter des Internet in sinnvoller Weise Rechnung tragen.

Zu Abs. 5: Die Regelung ist wie die gleich lautende Regelung für Mitglieder in § 9 Abs. 3 sinnvoll und geboten, um Interessenskollisionen auszuschließen und dies auch für Außenstehende zu verdeutlichen.

§ 11: Zu Abs. 3 Satz 3: Die neuen Mustersatzungen des Bundesverbandes sehen vor, bei Übersteigen des genannten Geschäftsvolumens zwingend die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen. Auch wenn wir derzeit von derartigen Summen deutlich entfernt sind, erachtet der Vorstand einen satzungsmäßigen Zwang zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers nicht für richtig, allein schon wegen der damit verbundenen Aufwendungen, die in jedem Fall im Bereich mehrerer tausend Euro liegen würden, die wir anderweitig sinnvoller für unsere Arbeit verwenden können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass wir derzeit und hoffentlich noch einige weitere Jahre in der glücklichen Lage sind, mit Renate Landgraf eine Schatzmeisterin in unseren Reihen zu haben, deren Kassenführung hinsichtlich der Professionalität im Vergleich zu anderen Vereinen wohl ihresgleichen sucht. Die externe Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen bringt zudem wohl häufig nur eine „Scheinsicherheit“ und dient eher der Außendarstellung. Die Mitgliederversammlung sollte aber auch nach Auffassung des Vorstandes natürlich grundsätzlich die Option zu einer externen Prüfung haben; dies ist durch die gewählte Formulierung sichergestellt.

§ 12 Abs. 1:

Bisher waren „nur“ 2/3 der Stimmen erforderlich für die evtl. Auflösung des Vereins erforderlich. Der Vorstand erachtet die neue Regelung gemäß der Mustersatzung für sinnvoll, da die Auflösung durch die Satzung so schwer wie möglich gemacht werden sollte. Die Frage ist aber ohnehin wohl eher theoretischer Natur, denn: wer sollte den Kinderschutzbund auflösen wollen ???.

Herzliche Grüße
Der Vorstand